

Abfallsatzung

Inhaltsübersicht/Gliederung

Teil I

- § 1 Aufgabe
- § 2 Ausschluss von der Einsammlung
- § 3 Einsammlungssysteme
- § 4 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem
- § 5 Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem
- § 6 Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)
- § 7 Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen
- § 8 Abfallgefäße
- § 9 Bereitstellung sperriger Abfälle
- § 10 Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung
- § 11 Anschluss- und Benutzungszwang
- § 12 Allgemeine Pflichten
- § 13 Unterbrechung der Abfalleinsammlung

Teil II

- § 14 Gebühren
- § 15 Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

Teil III

- § 16 Ordnungswidrigkeiten
- § 17 Inkrafttreten

Abfallsatzung

Stand 1.1.2006

Die Verbandsversammlung des Müllabfuhrzweckverbandes hat in Ihrer Sitzung am 29.10.1998 diese Satzung über die Entsorgung von Abfällen im Gebiet des MZV (Angelburg, Bad Endbach, Biedenkopf, Breidenbach, Cölbe, Dautphetal, Fronhausen, Gladenbach, Lahntal, Lohra, Steffenberg)

(A b f a l l s a t z u n g - A b f s -)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlage gestützt wird:

§§ 7, 8 Abs. 1 sowie 20 des Gesetzes über Kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) in der Fassung vom 16.12.1969 (GVBl. I S. 307), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.1978 (GVBl. I S. 420)

§ 8 der Verbandssatzung vom 14.10.1971 in der Fassung vom 26.02.1998

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1992 I S. 534), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.06.1998 (GVBl. I S. 214),

§ 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.12.1997 (GVBl. I S. 429),

§§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), geändert durch Gesetz vom 01.12.1994 (GVBl. I S. 677).

Teil I

§ 1

Aufgabe

- (1) Der MZV betreibt die Abfallentsorgung in seinem Gebiet nach Maßgabe des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-/AbfG) vom 27.09.1994 (BGBl. I S. 2705) und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 in der jeweils geltenden Fassung und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung.
- (2) Die Abfallentsorgung des MZV umfasst das Einsammeln der in seinem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle im Hol- und Bringsystem und die Abgabe der eingesammelten Abfälle an den Landkreis Marburg-Biedenkopf.
- (3) Der MZV informiert und berät im Rahmen der Erfüllung seiner Einsammlungspflicht über Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Beseitigung von Abfällen.
- (4) Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann sich der MZV Dritter bedienen. Dritter kann auch der Landkreis sein.

§ 2

Ausschluß von der Einsammlung

- (1) Der Abfalleinsammlung des MZV unterliegen alle Abfälle, soweit sie nicht nach Maßgabe dieser Satzung von der Einsammlung ausgeschlossen sind.
- (2) Von der Einsammlung ausgeschlossen sind:
 - a) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten, insbesondere besonders überwachungsbedürftige Abfälle i. S. des § 41 Abs. 1 KrW-/ AbfG sowie Erdaushub und Bauschutt, soweit diese nicht in den bereitgestellten Abfallgefäßen, Depotcontainern, durch die Abfuhr sperrigen Abfalls oder andere Einsammelaktionen nach dieser Satzung durch den Verband eingesammelt werden können.
 - b) Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“),
 - c) Abfälle, die der Rücknahmepflicht aufgrund einer nach § 24 KrW-/AbfG erlassenen Rechtsverordnung unterliegen, nämlich:
 - i) Behälterglas,
 - ii) Leichtverpackungen etc.)
 - d) Altautos, Autoteile und Schrott aus gewerblichem Bereich.
- (3) Die von der Einsammlung ausgeschlossenen Abfälle sind von den Erzeugern oder Besitzern dieser Abfälle nach den Vorschriften des KrW-/AbfG und des HAKA zu entsorgen. Insbesondere sind besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung dem in der Verordnung nach § 11 Abs. 1 HAKA bestimmten zentralen Träger anzudienen, Abfälle nach § 3 Abs. 3 HAKA der vom Landkreis durchgeführten Einsammlung zuzuführen und zurückzunehmende Abfälle dem Rücknahmepflichtigen zurück zu geben.

§ 3

Einsammlungssysteme

- (1) Der MZV führt die Einsammlung von Abfällen im Hol- und Bringsystem durch.
- (2) Beim Holsystem werden die Abfälle beim Grundstück des Abfallbesitzers abgeholt.
- (3) Beim Bringsystem hat der Abfallbesitzer die Abfälle zu aufgestellten Sammelgefäßen oder zu sonstigen Annahmestellen zu bringen.

§ 4

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung und sperrigen Abfällen im Holsystem

- (1) Der MZV sammelt im Holsystem folgende Abfälle zur Verwertung oder sperrige Abfälle ein:
 - a) Altpapier
 - b) Bioabfall
 - c) Sperrige Abfälle
 - d) Kühl- und Gefriergeräte
 - e) Altmetall
 - f) Elektroaltgeräte
- (2) Die in Abs. 1 Buchst. a) und b) genannten Abfälle zur Verwertung sind in den dazu bestimmten Gefäßen („Blaue Tonne“ für Altpapier, „Grüne Tonne“ für Bioabfall), die in den Nenngrößen von 120 l, 240 l und 1.100 l zugelassen sind, vom Abfallbesitzer zu sammeln und zur Abfuhr bereitzustellen unter Beachtung der weiteren Regelungen dieser Satzung. Die Abfuhr des Altpapiers erfolgt 4-wöchentlich, die Abfuhr der Bioabfälle 2-wöchentlich.
- (3) Die in Abs. 1, Buchst. c) bis f) genannten Abfälle werden auf Abruf eingesammelt. Die Abholung dieser Abfälle ist von dem Grundstückseigentümer oder Abfallbesitzer unter Verwendung des vom MZV bereitgestellten Vordrucks zu bestellen.
- (4) In die in Abs. 2 genannten Wertstoffbehälter dürfen keine Fremdstoffe eingefüllt werden, die die Verwertung erschweren oder behindern. Ebenso dürfen die befüllten Wertstoffbehälter bis zu einer Größe von 240 l ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den MZV oder die von ihm beauftragten Dritten, die Abfuhr der Wertstoffe zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Wertstoffbehälter entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.
- (5) Hat ein Entsorgungspflichtiger Verunreinigungen in Bioabfall- oder Altpapierbehältern eine Woche nach schriftlicher Aufforderung durch den MZV nicht beseitigt, werden diese Abfälle als Restmüll gegen Gebühr nach § 14 Abs. 8 eingesammelt.

§ 5

Getrennte Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem

- (1) Der MZV sammelt im Bringsystem folgende Abfälle zur Verwertung:
 - a) Bauschuttkleinmengen bis 0,1 cbm pro Person und Woche
 - b) Astschnitt aus privaten Haushaltungen
Die maximale Aststärke darf einen Durchmesser von 7 cm nicht überschreiten.
- (2) Der MZV stellt zur Einsammlung der in Abs. 1 a) genannten Bauschutts Sammelbehälter an allgemein zugänglichen Plätzen auf. Die Sammelbehälter tragen Aufschriften zur Kennzeichnung der Abfallarten, die jeweils in einen Behälter eingegeben werden dürfen. Andere Abfälle als die so bezeichneten dürfen nicht in diese Sammelbehälter eingegeben werden.

- (3) Der in Abs. 1b) genannte Astschnitt ist vom Abfallbesitzer zu den von den Mitgliedsgemeinden bestimmten Annahmestelle zu bringen und dem dort anwesenden Personal zur ordnungsgemäßen Lagerung zu überlassen. Den Weisungen des Personals ist Folge zu leisten. Die Öffnungszeiten dieser Annahmestelle werden mindestens zweimal jährlich in den Mitteilungsorganen der jeweiligen Mitgliedsgemeinden des MZV gemäß § 10 bekanntgegeben.

§ 6

Einsammlung von Abfällen zur Beseitigung (Restmüll)

- (1) Abfälle, die nicht der stofflichen Verwertung zugeführt werden (Restmüll), werden im Holsystem eingesammelt.
- (2) Der Restmüll ist vom Abfallbesitzer in den dafür vorgesehenen Gefäßen zu sammeln und an den Abfuhrtagen unter Beachtung der weiteren Regelungen in dieser Satzung bereitzustellen. Die Abfuhr erfolgt 2-wöchentlich. Auf schriftlichen Antrag kann die Abfuhr 4-wöchentlich erfolgen. Die Behälter werden entsprechend gekennzeichnet.
- (3) Als Restmüllgefäße zugelassen sind die in § 8 Abs. 1 genannten Gefäße mit folgenden Nenngrößen:
- a) 80 l
 - b) 120 l
 - c) 240 l
 - d) 1,1 cbm
- (4) In die Restmüllgefäße dürfen keine Abfälle zur Verwertung eingegeben werden, die nach den §§ 4 und 5 getrennt gesammelt werden. Weiterhin dürfen die befüllten Restmüllgefäße mit einer Größe bis zu 240 l ein Gewicht von 80 kg nicht überschreiten. Verstöße gegen diese Bestimmungen berechtigen den MZV oder die von ihm mit der Abfuhr beauftragten Dritten, die Abfuhr des Restmülls zu verweigern, bis diese Abfälle aus dem Restmüllgefäß entnommen worden sind. Die Ahndungsmöglichkeit als Ordnungswidrigkeit bleibt in diesem Falle unberührt.

§ 7

Einsammlung von Abfällen auf öffentlichen Verkehrsflächen

- (1) Für die Aufnahme von Abfällen, die anlässlich der Benutzung von öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, stellen die Mitgliedsstädte und -gemeinden des MZV Behälter (Papierkörbe) auf. Die Besitzer dieser Abfälle sind verpflichtet, diese Gefäße zu benutzen. Dies gilt insbesondere für Hundekot, Pferdeäpfel, Speiseabfälle, Papiertaschentücher, Zigarettenkippen, usw.

§ 8

Abfallgefäße

- (1) Die Gefäße für den Restmüll und für andere Abfälle, die im Holsystem eingesammelt werden, stellt der MZV den Abfallbesitzern leihweise zur Verfügung. Die Anschlusspflichtigen gem. § 11 Abs. 1 haben diese Gefäße pfleglich zu behandeln. Sie haften für schuldhaftige Beschädigungen und für Verluste. Zugelassen sind nur die vom MZV den Anschlusspflichtigen zur Verfügung gestellten Abfallbehälter.
- (2) Die Abfallgefäße dürfen nicht zweckwidrig verwendet werden, insbesondere dürfen sie nur soweit gefüllt werden, dass ihre Deckel sich gut schließen lassen. Einschlämmen und Einstampfen des Inhalts ist nicht gestattet. Die Deckel sind geschlossen zu halten. Die Gefäße sind nur so zu befüllen, dass beim Entleerungsvorgang der Inhalt problemlos durch die Schwerkraft restlos herausfällt.
- (3) Zur Kenntlichmachung des Inhalts der Gefäße dient deren Farbe. In die grauen Gefäße ist der Restmüll einzufüllen, in die grünen Gefäße sind die kompostierbaren Abfälle einzufüllen, in die blauen Behälter ist Papier einzufüllen.
- (4) Die Abfallgefäße sind an den öffentlich bekannt gegebenen Abfuhrtagen und -zeiten an gut erreichbarer Stelle an dem zur Fahrbahn liegenden Rand des Gehwegs oder - soweit keine Gehwege vorhanden sind - am äußersten Fahrbahnrand für eine gewünschte Entleerung bereitzustellen. Der Straßenverkehr darf nicht oder nicht mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt werden. Nach erfolgter Leerung der Gefäße sind diese unverzüglich durch den Anschlusspflichtigen oder den von ihm Beauftragten auf das Grundstück zurückzustellen. Sofern der Verkehr durch eine derartige Bereitstellung mehr als notwendig und vertretbar beeinträchtigt wird, sind sie auf dem Grundstück in unmittelbarer Nähe der Fahrbahn aufzustellen.
- (5) In besonderen Fällen - wenn zum Beispiel Grundstücke nicht von den Abfuhrfahrzeugen angefahren werden können - kann der MZV bestimmen, an welcher Stelle die Abfallgefäße zur Entleerung aufzustellen sind, wobei die betrieblichen Notwendigkeiten der Abfalleinsammlung zu berücksichtigen sind.
- (5a) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallgefäße den Nutzungsberechtigten auf dem Grundstück zugänglich sind und dass sie regelmäßig und ordnungsgemäß benutzt werden.
- (6) Müllsäcke können ausnahmsweise anstelle von oder zusätzlich zu den Abfallgefäßen zugelassen werden, wenn auf einem anschlusspflichtigen Grundstück nur vorübergehend geringe Abfallmengen anfallen, oder wenn vorübergehend zusätzliche Abfallmengen anfallen, die in den Abfallgefäßen nicht untergebracht werden können. Die Müllsäcke sind bei dem MZV gegen eine Gebühr zu beziehen. Für kompostierbare Abfälle müssen die hierfür bestimmten kompostierbaren Säcke verwendet werden. Abfallsäcke dürfen nur zugebunden bereitgestellt werden.
- (7) Die Zuteilung der Abfallbehälter auf die anschlusspflichtigen Grundstücke erfolgt durch den MZV nach Bedarf, wobei pro Bewohner 60 l/Monat Behältervolumen für den Restmüll in Ansatz gebracht werden. Bewohner in diesem Sinne ist jeder beim Einwohnermeldeamt gemeldete Einwohner. Auf jedem anschlusspflichtigen Grundstück muss mindestens das kleinste zugelassene Gefäß für den Restmüll vorgehalten werden.

Auf Antrag kann das Behältervolumen für Restmüll durch Auswahl eines kleineren Gefäßes oder durch Verlängerung des Abfuhrhythmus von zwei auf vier Wochen reduziert werden, wobei die Untergrenze von 20 l pro Person und Monat nicht unterschritten werden darf. Ebenfalls auf Antrag können auf benachbarten Grundstücken Abfallgefäße gemeinschaftlich genutzt werden (Nachbarschaftstonnen).

- (7a) Bei in Verlust oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen ist vom Grundstückseigentümer sofort Mitteilung an den MZV zu machen und ein neues Abfallgefäß anzufordern. Eine Kürzung der Benutzungsgebühren bis zur Auslieferung eines neuen Abfallgefäßes kann nicht beansprucht werden.
- (8) Für Betriebe und ähnliche Einrichtungen wird das erforderliche Gefäßvolumen für den Restmüll vom MZV unter Beachtung der regelmäßig anfallenden Restmüllmengen auf dem jeweiligen Grundstück festgesetzt.
- (9) Für die Einsammlung von Bioabfällen wird jedem anschlusspflichtigen Grundstück ein 240 l-Gefäß für Bioabfall zugeteilt (Regelzuteilung). Auf Antrag kann das Gefäßvolumen reduziert werden. Die gemeinschaftliche Nutzung von Behältern auf Nachbargrundstücken (Nachbarschaftstonne i.S.d. Abs. 12) ist möglich.

Auf Antrag können weitere Gefäße gebührenpflichtig zugeteilt werden. Sofern bei der Aufstellung zusätzlicher Biogefäße das Gefäßvolumen für Bioabfall das Gefäßvolumen für Restmüll nicht überschreitet, sind Gebühren nach § 14 Abs. 2 zu entrichten. Für weitere Gefäße werden die Gebühren nach § 14 Abs. 5 b erhoben.

Zusatzgefäße können frühestens ein Jahr nach ihrer Aufstellung wieder abgemeldet werden. Sofern der Einzug des Gefäßes auf Wunsch des Anschlussnehmers zu einem früheren Zeitpunkt erfolgen soll, ist dennoch die gesamte Jahresgebühr zu entrichten.

Auf Grundstücken, die nicht gemäß § 11 Abs. 1 an die öffentliche Abfalleinsammlung angeschlossen sind oder auf denen wegen der Nutzung einer Nachbarschaftstonne für Restmüll nach § 8 Abs. 7 kein Restmüllgefäß aufgestellt ist, werden Gebühren für alle Biogefäße nach § 14 Abs. 5 b erhoben.

- (10) Jedem anschlusspflichtigen Grundstück wird ein 240 l-Gefäß für Altpapier zugeteilt. Weitere Gefäße werden zugeteilt, bis pro Bewohner mindestens ein Gefäßvolumen von 40 l erreicht ist (Regelzuteilung). Auf Antrag können weitere Gefäße gebührenfrei zugeteilt werden, bis ein Gefäßvolumen von 60 l pro Bewohner erreicht ist. Betrieben und ähnlichen Einrichtungen werden zusätzliche Gefäße auf Antrag gebührenfrei zugeteilt, wobei das Volumen der aufgestellten Restmüllgefäße nicht überschritten werden darf.

Vom Anschlussnehmer gewünschte weitere Gefäße können gebührenpflichtig zugeteilt werden.

Auf Grundstücken, auf denen wegen der Nutzung einer Nachbarschaftstonne für Restmüll nach § 8 Abs. 7 kein Restmüllgefäß aufgestellt ist, wird ein Gefäß für Altpapier nur dann gebührenfrei aufgestellt, wenn auf beiden Grundstücken, die die Nachbarschaftstonne gemeinschaftlich nutzen, das Gefäßvolumen von 60 l pro Bewohner nicht überschritten wird.

- (11) Änderungen im Gefäßbedarf hat der Anschlusspflichtige unverzüglich dem MZV schriftlich mitzuteilen und auf Verlangen zu begründen. Änderungen im Gefäßbedarf, die nicht auf eine Änderung der Anzahl der Bewohner eines Grundstückes zurückzuführen sind, werden einmal pro Kalenderjahr kostenlos durchgeführt. Für jede weitere Änderung wird eine Gebühr erhoben.

(12) Die Nutzung von Nachbarschaftstonnen nach Abs. 7 und 9 bedarf der Zustimmung des MZV. Dem schriftlichen Antrag auf Nachbarschaftstonne ist beizufügen:

- a) die Absichtserklärung der beteiligten Grundstückseigentümer,
- b) die Verpflichtungserklärung eines der beteiligten Grundstückseigentümer, die Einhaltung dieser Satzung zu gewährleisten und die Zahlungspflicht für die gesamte auf die Nachbarschaftstonne entfallende Gebühr zu übernehmen.

Die beteiligten Grundstückseigentümer haften gesamtschuldnerisch.

(13) Die nach Abs. 7) bis 10) zugeteilten Abfallgefäße für Restmüll, Bioabfall und Altpapier werden zu Kontrollzwecken mit amtlichen Plaketten gekennzeichnet. Nicht angemeldete und entsprechend gekennzeichnete Abfallgefäße werden vom Abfuhrunternehmen nicht abgefahren. Die Anschlusspflichtigen haben dem MZV unverzüglich mitzuteilen, wenn Plaketten entfernt, zerstört oder unkenntlich gemacht worden sind.

(14) Bei in Verlust geratenen oder unbenutzbar gewordenen Abfallgefäßen wird nach entsprechender Meldung durch den Grundstückseigentümer oder Wohnungsinhaber schnellstmöglich seitens des MZV ein neues Gefäß bereitgestellt. An der Verpflichtung zur Zahlung der festgesetzten Abfallgebühren ändert sich durch die Unterbrechung der Abfuhr von Abfällen nichts.

§ 9

Bereitstellung sperriger Abfälle

- (1) Sperrige Abfälle sind an dem vom MZV dem Grundstückseigentümer mitgeteilten Termin an den Grundstücken zur Einsammlung so bereitzustellen, dass sie ohne Aufwand aufgenommen werden können. Die Regelungen des § 8 Abs. 4 (für Abfallgefäße) sind zu beachten. Einzelstücke dürfen höchstens 1 m breit und 2m lang sein und ein Gewicht von 50 kg nicht überschreiten.
- (2) Die zur Einsammlung bereitgestellten sperrigen Abfälle werden mit der Bereitstellung Eigentum des MZV. Unbefugten ist es verboten, diese wegzunehmen, zu durchsuchen oder umzulagern.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für andere Abfälle, die in besonderen, vom MZV öffentlich bekannt gemachten Einsammlungsaktionen und -terminen außerhalb von Abfallgefäßen, zum Beispiel gebündelt oder versackt, zur Einsammlung bereitgestellt werden.
- (4) Ausgeschlossen von der Sperrmülleinsammlung sind alle Abfälle, die nach Maßgabe dieser Satzung nicht entsorgt werden (§ 2 Abs. 2) und solche, die der Wiederverwertung zugeführt werden müssen (§§ 4 und 5).

Nicht eingesammelt werden z.B.

- Bauschutt und Astschnitt
- Reifen und Autoteile
- mit Glas oder Spiegelglas gefasste Rahmen (Verletzungsgefahr)
- mit Abfall befüllte Behältnisse (Entsorgung über die bereitgestellten Abfallgefäße)
- Baustellenabfälle
- Abfälle, die die in Abs. 1) genannte Größe überschreiten

Es werden nur haushaltsübliche Mengen bis 10 cbm pro Abfuhr entsorgt. Totalentrümpelungen oder Haushaltsauflösungen sind von der Sperrmüllabfuhr ausgeschlossen und müssen vom Erzeuger in eigener Verantwortung ordnungsgemäß entsorgt oder der Verwertung zugeführt werden.

§ 10

Einsammlungstermine / öffentliche Bekanntmachung

- (1) Die Einsammlungstermine werden im jährlich erscheinenden Abfallkalender des MZV bekannt gemacht.
- (2) Einmal jährlich werden die Standorte und Annahmezeiten der Abfallcontainer für die Einsammlung von Abfällen zur Verwertung im Bringsystem in den Mitgliedsgemeinden ortsüblich bekannt gegeben.
- (3) Der MZV gibt nach Möglichkeit in den in Abs. 1 genannten Mitteilungsorganen auch die Termine für die Einsammlung von Abfällen nach § 3 Abs. 3 HAKA („Schadstoff-Kleinmengen“) und anderen Abfällen bekannt, die nicht von ihm, sondern von Dritten (Landkreis, Verbänden, Vereinen u.a.), zulässigerweise durchgeführt werden.

§ 11

Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer, Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder sonst zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte ist verpflichtet, dieses Grundstück an die im Holsystem betriebene Abfalleinsammlung anzuschließen, wenn dieses Grundstück bewohnt oder gewerblich genutzt wird oder hierauf aus anderen Gründen Abfälle anfallen. Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn auf ihm ein Restmüllgefäß (§ 6 Abs. 3) aufgestellt worden ist.
- (2) Von dem Zwang, auf dem anschlusspflichtigen Grundstück ein Gefäß zur Aufnahme kompostierbarer Abfälle (Biogefäß) aufzustellen, kann der Vorstand eine Ausnahme zulassen, wenn der Anschlusspflichtige nachweist und schriftlich bestätigt, daß ausnahmslos alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Abfälle ordnungsgemäß und schadlos selbst verwertet werden und wenn für die Ausbringung des Produkts eine eigene gärtnerisch oder landwirtschaftlich genutzte Fläche von 25 qm je Grundstücksbewohner nachgewiesen wird. Die Ausnahme wird nur unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen. Der MZV ist berechtigt, entsprechende Kontrollen durchzuführen. Sollte festgestellt werden, dass die kompostierbaren Abfälle nicht in vollem Umfang selbst verwertet werden, muss die Befreiung widerrufen werden.
- (3) Als Grundstück im Sinne dieser Satzung gilt ohne Rücksicht auf die Eintragung im Liegenschaftskataster oder im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz (auch Teilgrundstück) desselben Eigentümers, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (4) Der Anschlusspflichtige nach Abs. 1 hat jeden Wechsel im Grundstückseigentum unverzüglich dem MZV schriftlich mitzuteilen; diese Verpflichtung hat auch der neue Grundstückseigentümer.

- (5) Darüber hinaus hat der Anschlusspflichtige dem MZV alle für die Abfallentsorgung erforderlichen sachbezogenen Auskünfte zu erteilen.
- (6) Jeder Abfallerzeuger oder -besitzer ist verpflichtet, seine Abfälle, soweit sie nicht von der öffentlichen Abfallentsorgung gem. § 2 Abs. 2 ausgeschlossen sind, der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen und sich hierbei der angebotenen Systeme (Hol- und Bring-system) zu bedienen. Dies gilt nicht für
 - a) Abfälle aus privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer selbst zu einer Verwertung in der Lage sind und diese beabsichtigen,
 - b) Abfälle, die durch gemeinnützige oder gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden,
 - c) Abfälle zur Verwertung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen,
 - d) Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, soweit ihre Erzeuger oder Besitzer diese in eigenen Anlagen beseitigen und keine überwiegenden öffentlichen Interessen eine Überlassung erfordern,
 - e) pflanzliche Abfälle, deren Beseitigung gemäß der Verordnung über die Beseitigung von pflanzlichen Abfällen außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 17.03.1975 (GVBl. I S. 174) zugelassen ist.
- (7) Für die Entsorgung des auf einem Grundstück anfallenden Restmülls, Bioabfalls und Papiers sind die auf dem Grundstück aufgestellten Abfallbehälter oder bei Nutzung von Nachbarschaftstonnen die entsprechenden Nachbarschaftstonnen zu nutzen.

§ 12

Allgemeine Pflichten

- (1) Den Beauftragten des Verbandes ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden, ungehinderten Zutritt zu den Grundstücken zu gewähren, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen. Ihre Anordnungen sind zu befolgen. Sie haben sich durch einen vom MZV ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.
- (2) Abfälle, die nicht in den satzungsmäßigen Gefäßen oder sonst satzungswidrig zur Abholung bereitgestellt werden, bleiben von der Einsammlung ausgeschlossen. Sie sind zum nächsten Abfuhrtermin unter Beachtung der Vorgaben dieser Satzung zur Einsammlung bereit zu stellen.
- (3) Verunreinigungen durch Abfallgefäße, Müllsäcke, bereitgestellte sperrige Abfälle oder sonstige Ursachen im Zusammenhang mit der Abfallentsorgung hat der zur Straßenreinigung Verpflichtete zu beseitigen.
- (4) Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Der MZV ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen.

§ 13

Unterbrechung der Abfalleinsammlung

- (1) Der MZV sorgt bei Betriebsstörungen für Übergangsregelungen zur ordnungsgemäßen Abfalleinsammlung, die erforderlichenfalls durch öffentliche Bekanntmachung den Betroffenen mitgeteilt werden können.
- (2) Wird die Abfalleinsammlung infolge höherer Gewalt oder Betriebsstörungen vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadenersatz. Dies gilt auch bei Verlust eines Abfallgefäßes. Bis zur Neuzustellung eines Abfallgefäßes hat der MZV jedoch geeignete alternative Entsorgungsmöglichkeiten anzubieten.

Teil II

§ 14 Gebühren

- (1) Zur Deckung des Aufwandes, der ihm bei der Wahrnehmung abfallwirtschaftlicher Aufgaben entsteht, erhebt der Verband Gebühren.
- (2) Gebührenmaßstab ist das jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Restmüll und das gem. § 8 Abs. 9 zur Verfügung stehende Gefäßvolumen für Biomüll. Als Entsorgungsgebühr werden erhoben:

Abfallart Gefäßgröße Abfuhrhythmus Gebühren in € pro Jahr

Restmüll	80 l	zweiwöchentlich	176,-
		vierwöchentlich	90,-
	120 l	zweiwöchentlich	250,-
		vierwöchentlich	128,-
240 l	zweiwöchentlich	471,-	
	vierwöchentlich	241,-	
	1,1 cbm	wöchentlich	4.746,-
		zweiwöchentlich	2.406,-
Biomüll	120 l	zweiwöchentlich	36,-
	240 l	zweiwöchentlich	60,-
	1,1 cbm	zweiwöchentlich	489,-

- (3) Müllsäcke für Restmüll werden zum Stückpreis von 7,- € für 70 l abgegeben.
- (4) Mit diesen Gebühren sind auch die Aufwendungen des MZV für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung im Rahmen der Regelausstattung i.S.d. § 8 Abs. 10 sowie für bis zu zwei Abfuhrsperriger Abfälle pro Haushalt und Kalenderjahr abgegolten.
- (5) Für die Entsorgung auf Wunsch des Anschlussnehmers über die Regelausstattung hinaus zugeleitete Gefäße werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) Für Papiergefäße bei nachfolgender Zuteilung gem. § 8 Abs. 10 und jeweils vierwöchentlicher Leerung:

Gefäßgröße Gebühren in €/Jahr

120 l	30,-
240 l	33,-

1,1 cbm 255,-

- b) Für Biogefäße bei nachfolgender Zuteilung gem. § 8 Abs. 9 und jeweils zweiwöchentlicher Leerung:

Gefäßgröße Gebühren in €/Jahr

120 l	78,-
240 l	117,-
1,1 cbm	771,-

- (6) Pro Haushalt und Kalenderjahr sind zwei Abfahren sperriger Abfälle gebührenfrei. Für jede weitere Anmeldung werden 85,- € erhoben. Diese Gebühr ist mit der Anmeldung zu entrichten. Gebührenpflichtig ist der Besteller. Die Gebühr entsteht mit der Anmeldung und ist sofort fällig.
- 6a) Für die Annahme und Verwertung von Astschnitt werden die beauftragten Städte und Gemeinden ermächtigt, ein Entgelt in Höhe von bis zu 5,- € pro cbm zu erheben. Das Entgelt entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig. Zahlungspflichtig ist der Anlieferer.

Für die Annahme von Bauschutt werden die Städte und Gemeinden ermächtigt, ein Entgelt in Höhe von bis zu 1,- € pro 10 l zu erheben. Das Entgelt entsteht mit der Anlieferung und ist sofort fällig. Zahlungspflichtig ist der Anlieferer.

Die Einnahmen verbleiben als Kostenbeitrag bei den Städten und Gemeinden.

- (7) Pro Grundstück und Kalenderjahr wird pro Abfallart eine Änderung im Gefäßbestand oder im Abfuhrhythmus kostenlos durchgeführt. Für jede weitere Änderung wird eine Gebühr in Höhe von 15 € pro Gefäß erhoben. Änderungen, die auf die Änderung der Personenzahl auf einem Grundstück zurückzuführen sind, werden gebührenfrei durchgeführt, wenn das Grundstück gem. § 11 an die öffentliche Abfalleinsammlung angeschlossen ist.

Werden alle Restmüllgefäße eines Grundstückes wegen vorübergehenden Leerstandes und Nichtanfalls von Abfällen abgemeldet, wird pro abgemeldetem Gefäß einschließlich der Gefäße für Wertstoffe eine Gebühr in Höhe von 15,- € erhoben.

Für die Abmeldung von Biogefäßen, die über die Regelaustattung hinaus zugeteilt wurden, wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 15,- € pro Gefäß erhoben.

- (8) Für die Einsammlung von verunreinigten Wertstoffen nach § 4 Abs. 5 wird eine Gebühr in Höhe von 25 € pro Abfuhr bei Abfallgefäßen bis zu einer Größe von 240 l erhoben. Bei 1,1, cbm-Behältern beträgt diese Gebühr 90 €.
- (9) Verändert sich die Höhe der Abfallgebühr im Laufe eines Kalendermonats durch Veränderungen der Menge, Größe oder Abfuhrhäufigkeit von Abfallgefäßen, so wird die Änderung zum 1. des Monats vorgenommen, der auf den Monat folgt, in dem die Änderung eingetreten ist.

§ 15

Gebührenpflichtige / Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Gebührenpflichtig ist der Grundstückseigentümer, im Falle eines Erbbaurechts der Erbbauberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner. Bei einem Wechsel im Grundeigentum haften alter und neuer Eigentümer bis zum Eingang der Mitteilung nach § 11 Abs. 4 für rückständige Gebührenansprüche.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit Beginn des Monats der Anmeldung und der Zuteilung der Sammelgefäße und sie endet mit Ende des Monats der Abmeldung und der Rücknahme der Sammelgefäße. Die Abmeldung ist schriftlich mittels vorgedrucktem Formular zu beantragen. Hierbei ist zu erklären, dass auf dem Grundstück niemand mit Wohnsitz gemeldet ist und keine Abfälle mehr auf dem Grundstück anfallen.
- (3) Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Der Verband erhebt die Gebühr jährlich. Er kann vierteljährliche Vorauszahlungen verlangen.

Teil III

§ 16

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 1. entgegen § 4 Abs. 2 und 4 oder § 5 Abs. 2 andere als die zugelassenen Abfälle in die Sammelbehälter eingibt,
 - 1a. entgegen § 6 Abs. 2 den Restmüll nicht in dem ihm zugeteilten Restmüllgefäß sammelt.
 2. entgegen § 6 Abs. 4 Abfälle zur Verwertung nicht in die dafür vorgesehenen Sammelbehälter nach §§ 4 Abs. 2; 5 Abs. 2, sondern in den Restmüllbehälter eingibt,
 3. entgegen § 7 Abfälle, die anlässlich der Benutzung von öffentlicher Straßen, Wegen und Plätzen anfallen, nicht in die dafür aufgestellten Behälter gibt,
 4. entgegen § 8 Abs. 2 Abfallbehälter zweckwidrig verwendet,
 5. entgegen § 8 Abs. 4 geleerte Abfallbehälter nicht unverzüglich auf sein Grundstück zurückstellt,
 6. entgegen § 8 Abs. 11 Änderungen im Bedarf an Müllbehältern der MZV nicht unverzüglich mitteilt.
 7. entgegen § 9 Abs. 2 zur Einsammlung bereitgestellte sperrige Abfälle unbefugt wegnimmt, durchsucht oder umlagert,
 8. entgegen § 11 Abs. 1 sein Grundstück nicht an die öffentliche Abfalleinsammlung anschließt,
 9. entgegen § 11 Abs. 4 den Wechsel im Grundeigentum nicht der Gemeinde mitteilt,

10. entgegen § 11 Abs. 6 überlassungspflichtige Abfälle, die er besitzt, nicht der öffentlichen Abfallentsorgung überlässt,
 11. entgegen § 12 Abs. 1 den Beauftragten des MZV den Zutritt zum Grundstück verwehrt,
 12. entgegen § 12 Abs. 3 Verunreinigungen nicht beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden. Die Geldbuße soll den wirtschaftlichen Vorteil, den der Täter aus der Ordnungswidrigkeit gezogen hat, übersteigen. Reicht das satzungsmäßige Höchstmaß hierzu nicht aus, so kann es überschritten werden.
- (3) Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten in der jeweils gültigen Satzung findet Anwendung; zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Vorstand des MZV.

§ 17

Inkrafttreten

(Die Ursprungssatzung ist am 29.10.1998 in Kraft getreten. Die zwischenzeitlichen Änderungen sind in den Satzungstext eingearbeitet.)

Breidenbach, den 29.10.1998
Müllabfuhrzweckverband Biedenkopf
- der Vorstand -

(Künkel)
Verbandsvorsitzender